



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 26. 3. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 93

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-76 für die Grundstücke Kranzallee 15, Stallupöner Allee 1, 3, 5 und 9 und am Miltonweg in Berlin-Charlottenburg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-76 für die Grundstücke

Kranzallee 15, Stallupöner Allee 1, 3, 5 und 9
und am Miltonweg in Berlin-Charlottenburg.

Vom 14. März 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-76 vom 1. August 1958 mit Deckblatt vom 5. März 1959 für die Grundstücke Kranzallee 15, Stallupöner Allee 1, 3, 5 und 9 und am Miltonweg in Berlin-Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan, dem das Abgeordnetenhaus von Berlin am 6. November 1958 (ABl. 1959 S. 50) zugestimmt hat — im allgemeinen Wohngebiet mit 0,4 m² Bruttogeschoßfläche je m² Baugrundstück.

Die Grundstücke Stallupöner Allee 1, 3, 5 und 9 sind in den Jahren 1957 und 1958 im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Britischen Militärregierung zur Freigabe beschlagnehmter Wohnungen bebaut worden.

Der Bebauungsplan sichert den hierdurch geschaffenen neuen städtebaulichen Zustand und verhindert weitere willkürliche Zusatzbauten.

II. Inhalt des Planes

Auf Grund des ungünstigen Grundstücksschnittes der im Eigentum Berlins bzw. des ehemaligen Deutschen Reiches befindlichen Grundstücke Stallupöner Allee 1, 3, 5 und 9 war eine wirtschaftliche Bebauung nur nach Anlage einer Erschließungsstraße möglich. Der Bebauungsplan weist auf diesen Grundstücken 2 zweigeschossige Einzelhäuser und 6 zweigeschossige Doppelhäuser mit insgesamt 14 Wohnungen sowie Garagen und Wageneinstellplätze für den Bedarf der Bewohner aus. Dieser Bebauung entsprechend ist das Gelände in Einzelgrundstücke aufgeteilt worden.

Die 13,00 m breite Stallupöner Allee und der 10,00 m breite Miltonweg mit Wendeplatz sind freigelegt und ausgebaut. Versorgungsleitungen sind vorhanden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bebauungsplan hat am 27. August 1958 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg erhalten; er hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 16. September 1958 bis 14. Oktober 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Vor Auslegung des Bebauungsplanes hat sich der Eigentümer des Grundstücks Stallupöner Allee 11, Herr Stottrop, mit Schreiben vom 9. Juli 1957 gegen die weitere Bebauung des östlich an sein Grundstück grenzenden Geländes, besonders gegen die Errichtung eines Doppelhauses, verwahrt. Mit Schreiben vom 12. September 1958 hat er zum Ausdruck gebracht, daß er die ausgeführten Bauten für eine Verunstaltung der Gegend halte. Eine nähere Begründung hat er nicht gegeben und sich auf weitere Erörterungen nicht eingelassen. Die Einwendung richtet sich somit nicht gegen die Planung, sondern gegen die Gestaltung der Bauten, die — mit Ausnahme der Dachform — durch den Bebauungsplan nicht festgelegt wird und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 20. März 1959

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen